

**Frühjahrskonferenz**  
5./6. Juni 2025 in Bad Schandau



## **Beschluss**

### **TOP I.18**

#### **KI und Urheberrecht - Urheberrechtliche Folgerungen aus der zunehmenden Verbreitung von Künstlicher Intelligenz**

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen

1. Durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz entstehen fortwährend neue Technologien, Anwendungen und Konzepte, die unter anderem auch urheberrechtliche Fragestellungen aufwerfen. Verschiedene Normsetzungen auf europäischer und nationaler Ebene haben diese bereits in den Blick genommen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich jedoch darüber einig, dass sich im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz noch zahlreiche urheberrechtliche Fragen stellen, die unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Rechtsrahmens einer intensiven Prüfung unterzogen werden sollten, um etwaigen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf auszuloten. Sie erachten dies insbesondere hinsichtlich folgender Fragestellungen für geboten:
  - a. Einführung eines (allgemeinen) Leistungsschutzrechts für KI-generierte Inhalte
  - b. Erweiterung des Lichtbildschutzes nach § 72 UrhG auf computergenerierte Bilder
  - c. Vergütung für die Nutzung von Presseinhalten durch KI-Systeme

- d. Vergütung der kommerziellen Nutzung von Trainingsdaten durch KI-Systeme im Sinne des Text- und Data-Mining (TDM)
3. Die Justizministerinnen und Justizminister richten daher eine Arbeitsgruppe unter der Federführung Nordrhein-Westfalen zur Aufarbeitung und Begleitung des Themas ein. Die Arbeitsgruppe soll die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister über ihre Beratungen unterrichten.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, sich an der Arbeitsgruppe zu beteiligen.